

Ergänzung zum Votum 34 „Verfahren zur Rück- verfolgung (Look Back) (gemäß § 19 Transfusions- gesetz)“ vom 14. 6. 2006

Bei der 63. Sitzung des Arbeitskreises Blut
am 11. 10. 2006 wurde folgendes Votum (V35)
verabschiedet:

Bei der Sitzung des Arbeitskreises Blut
am 11. 10. 2006 wurde deutlich, dass eine
Formulierung im Anhang B1 des Votums
34 missverständlich formuliert wurde. Es
geht um die Fußnote 4 im Anhang B1. Der
Arbeitskreis Blut verabschiedet daher eine
Änderung der früheren Formulierung.
Der neue Text lautet:

Ist Anti-HBc bei negativen Vorbefun-
den erstmalig wiederholt reaktiv, ist ein
Rückverfolgungsverfahren durchzuführen.

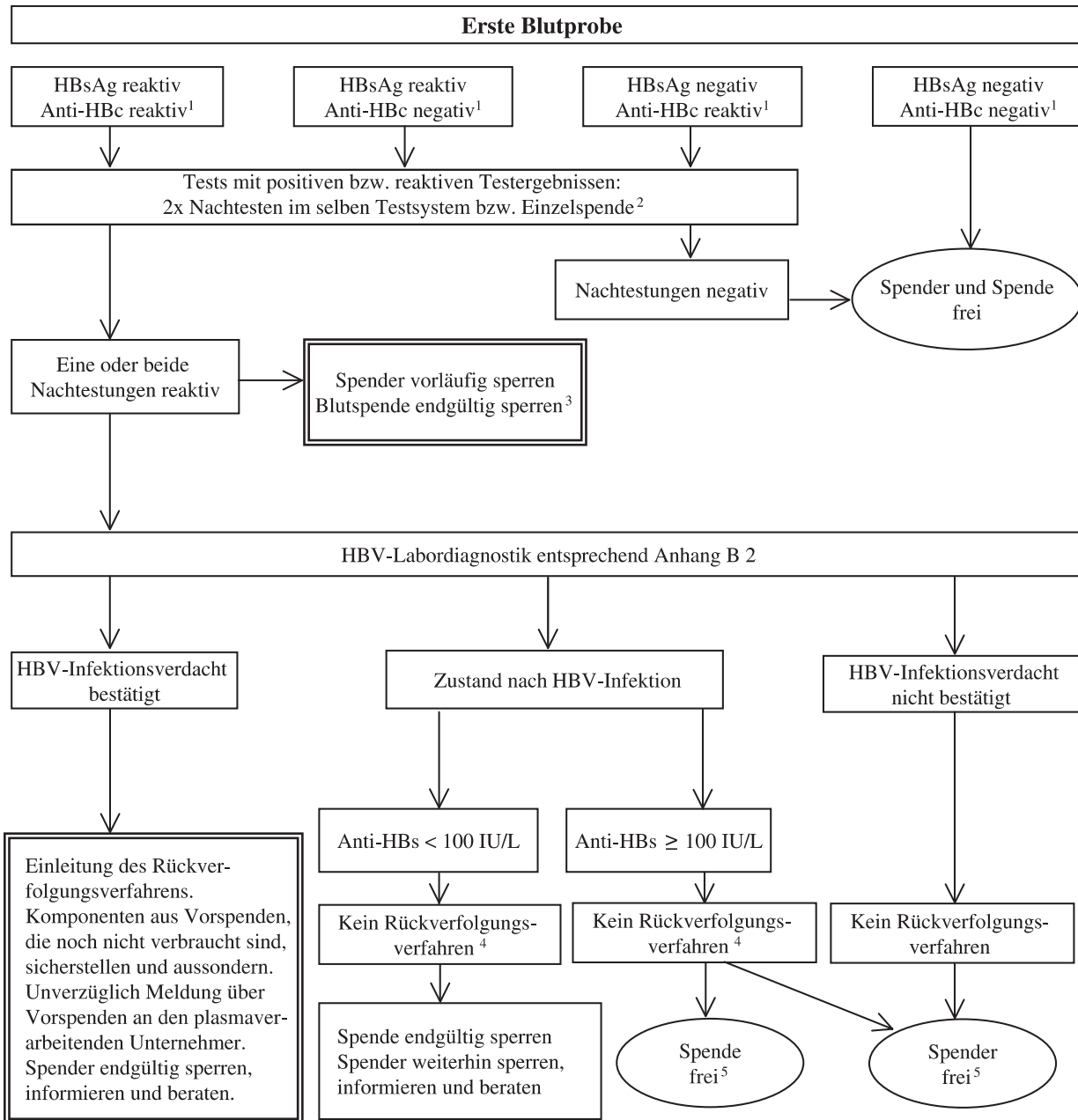
Als Anlage ist der Anhang B1 komplett
in der korrigierten Fassung nochmals
wiedergegeben, um einen Austausch zu
erleichtern.

Für den Arbeitskreis Blut:

Prof. Dr. R. Burger, Vorsitzender
Dr. R. Offergeld, Geschäftsführerin

Eine englische Fassung dieses Votums ist
verfügbar unter
<http://www.rki.de>>English>Prevention of
infection>National Advisory Committee
,Blood'

Hepatitis B Virus (HBV) Untersuchungs-Schema zum Rückverfolgungsverfahren



1 Gilt nicht für Plasma aus Plasmapherese, das ausschließlich zur Fraktionierung verwendet wird.

2 Bei bereits vorliegendem positivem HBV-DNA-Nachweis ist das Testergebnis unabhängig von Ergebnissen nach Anhang B2 als bestätigt positiv zu werten.

3 Bei wiederholt reaktivem Anti-HBc und negativem HBsAg ist die Spende vorläufig zu sperren.

4 Ist Anti-HBc bei negativen Vorbefunden erstmalig wiederholt reaktiv, ist ein Rückverfolgungsverfahren durchzuführen.

5 Bei Zustand nach HBV-Infektion sind die Sperfristen gemäß Hämotherapie-Richtlinien zu beachten.